



VSBFH

STATUTEN

29.05.2017

A. Allgemeines**Name und Sitz****Art. 1**

Der Verband der Studierenden der Berner Fachhochschule (VSBFH) ist gemäss Artikel 27 des Fachhochschulgesetzes FaG (BSG 435.411) eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

Zweck**Art. 2**

¹ Der VSBFH bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der Berner Fachhochschule (BFH), unabhängig von parteipolitischen und konfessionellen Ansichten.

² Er bezweckt

- a. die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden gegenüber den Vertretern und den Organen der BFH;
- b. die Koordination zwischen den Teilverbänden an der BFH;
- c. die Förderung der Gleichstellung der Studierenden an der BFH und im Verband;
- d. die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Interessenverbänden, insbesondere die Mitwirkung auf Bundesebene;
- e. die Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik.

Mitgliedschaft**Art. 3**

¹ Dem VSBFH gehören alle an der BFH immatrikulierten Studierenden an.

² Fachhochschulstudierende, welche an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können bei begründetem Interesse durch die Delegiertenversammlung aufgenommen werden. Die Aufnahme bedingt eine schriftliche Anfrage an den VSBFH.

³ Der Vorstand kann die Mitgliedschaft um maximal sechs Monate ab dem Exmatrikulationsdatum hinaus verlängern, sofern es für die Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte als sinnvoll erachtet wird. Für diese Zeitspanne schuldet das Mitglied keine Mitgliederbeiträge.

B. Organisation**Organe****Art. 4**

¹ Der VSBFH besteht aus folgenden Organen:

- a. Urabstimmung
- b. Delegiertenversammlung
- c. Vorstand
- d. Kommissionen
- e. Arbeitsgruppen

² Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Das Reglement kann Ausnahmen vorsehen.

Urabstimmung**Art. 5**

¹ Die Urabstimmung ist die elektronische Abstimmung aller Mitglieder des VSBFH.

² Zur Urabstimmung gelangen Initiativ- und Referendumsbegehren.

³ Ein obligatorisches Referendum findet bei einer Totalrevision der Statuten statt.

⁴ Entschiede der Urabstimmung werden mit relativem Mehr der eingegangenen gültigen Stimmen getroffen.

Delegiertenversammlung**Art. 6**

¹ Die Delegiertenversammlung (DV) ist die Legislative des VSBFH.

² Sie besteht aus 23 delegierten Mitgliedern des VSBFH.

³ Die Sitze werden proportional auf die Teilverbände aufgeteilt, wobei jedem Teilverband mindestens 1 Sitz zukommt.

⁴ Die DV wählt ein Präsidium aus ihrem Kreis, welches die DV leitet.

⁵ Pro Semester findet mindestens eine Sitzung statt.

⁶ Die Legislaturperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Beschlussfassung über Statutenrevisionen, unter Vorbehalt der Bestimmungen über Initiative und Referendum
- b. Erlass des Reglements
- c. Beschlussfassung über das Budget des VSBFH und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge

- e. Entscheid über Finanzierungsanträge von Teilverbänden und Mitgliedern
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder
- g. Einsetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Erteilung von Mandaten
- h. Aufnahme von Teilverbänden und Genehmigung der Statuten von Teilverbänden
- i. Erteilung der Entlastung an den Vorstand für seine erbrachte Arbeit
- j. Wahl der Revisoren

Art. 8

¹ Damit die DV beschlussfähig ist, müssen mindestens 12 Delegierte anwesend sein.

² Sollte das Quorum drei Mal in Folge nicht erreicht werden, kann das erforderliche Quorum aufgehoben werden.

³ Beschlüsse der DV bedürfen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen einer relativen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten.

Vorstand**Art. 9**

¹ Der Vorstand ist die Exekutive des VSBFH.

² Er setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern des VSBFH zusammen. Ständige Vorstandsämter sind:

- a. Präsidium
- b. Finanzverantwortung

³ Der Vorstand legt gegenüber der DV Rechenschaft ab.

⁴ Der Vorstand ist für seine Arbeit zu entschädigen.

⁵ Der Vorstand kann weitere Personen zur Unterstützung beiziehen, Mitarbeitende anstellen und Aufträge erteilen.

Art. 10

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des VSBFH, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- b. Unterstützung der DV und Teilnahme an den Sitzungen der DV
- c. Antragstellung gegenüber der DV
- d. Erstellung des Jahresberichts
- e. Rechnungsführung und Erstellung der Jahresrechnung
- f. Koordination von Arbeitsgruppen und Kommissionen

- g. Vernehmlassungen im Namen des Verbandes
- h. Durchführung von Urabstimmungen
- i. Beantragung der Genehmigung von Statutenrevisionen durch den Schulrat der BFH
- j. Erteilung von Aufträgen
- k. Festlegen der Jahresziele welche der DV präsentiert und zur Genehmigung vorgelegt werden.
- l. Ernennung von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen zu von der DV erteilten Mandaten.

Kommissionen

Art. 11

- ¹ Kommissionen behandeln mittel- und langfristige Angelegenheiten.
- ² Sie werden durch die DV eingesetzt, bearbeiten eine durch die DV vorgegebene Thematik und legen der DV gegenüber Rechenschaft ab.
- ³ Sie setzen sich aus durch die DV gewählten Mitgliedern des VSBFH zusammen. Zur Unterstützung dürfen Dritte beigezogen werden, sofern unter den Mitgliedern keine geeigneten Personen gefunden werden können. Das Reglement regelt die Voraussetzungen für den kostenpflichtigen Beizug von Dritten.
- ⁴ Die Kommissionen reichen jährlich Budget sowie Jahresrechnung zuhanden der DV ein.

Arbeitsgruppen

Art. 12

- ¹ Arbeitsgruppen behandeln kurzfristige Angelegenheiten.
- ² Sie werden durch die DV eingesetzt. Sie bearbeiten eine durch die DV vorgegebene Thematik und legen der DV gegenüber Rechenschaft ab.
- ³ Sie setzen sich aus Mitgliedern des VSBFH zusammen. Die DV wählt das Präsidium, welches seinerseits die weiteren AG-Mitglieder ernennt. Zur Unterstützung dürfen Dritte beigezogen werden, sofern unter den Mitgliedern keine geeigneten Personen gefunden werden können. Das Reglement regelt die Voraussetzungen für den kostenpflichtigen Beizug von Dritten.
- ⁴ Die DV gibt den Arbeitsgruppen einen finanziellen Rahmen vor.

C. Teilverbände

Art. 13

- ¹ Ein Teilverband (TV) ist ein Studierendenverband, der die Interessen aller Studierenden von einem der folgenden Bereiche vertritt:
 - a. Departement

- b. Fachbereich
- c. Studiengang
- ² Die DV kann Ausnahmen genehmigen.
- ³ Die Kompetenzbereiche und Mitgliederkreise der TV dürfen sich nicht überschneiden.
- ⁴ Die Statuten der TV werden von der DV genehmigt.
- ⁵ Die TV wahren die Interessen ihrer Mitglieder.
- ⁶ Die TV sind Teil der öffentlich-rechtlichen Körperschaft des VSBFH und demokratisch organisiert.
- ⁷ Bei Auflösung oder Ausscheidung eines TV, muss sein Kapital umgehend an den VSBFH rückerstattet werden. Dieses Kapital kann bei einer Neugründung oder einem Wiedereintritt bis zu drei Jahre danach durch einen Antrag an die DV zurückgefordert werden. Falls zwischenzeitlich Anteile dieses Kapitals für andere Zwecke verwendet wurden, so wird der Betrag entsprechend reduziert.

D. Zusammenarbeit

Interne Kommissionen

Art. 14

- ¹ Departements- (DK), Fachbereichs- (FBK) und Studiengangskommissionen (SGK) können für Vertretungen von Studierendeninteressen des jeweiligen Bereichs gebildet werden. Sie bearbeiten eine konkrete Thematik oder Aufgabe.
- ² Die DK, FBK und SGK werden durch die betroffenen TV einstimmig gegründet und beauftragt. Entzieht ein TV seine Unterstützung, resultiert dies in der Schliessung der DK, FBK und SGK.
- ³ Existiert in einem Bereich kein TV, kann der VSBFH in begründeten Fällen die Rolle des betroffenen TV übernehmen.
- ⁴ Die DK, FBK und SGK bestehen aus gewählten Mitgliedern des betroffenen Bereichs.
- ⁵ Die betroffenen TV geben den DK, FBK und SGK einen finanziellen Rahmen vor.

E. Finanzielles

Art. 15

- ¹ Von den Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs 1 werden durch die BFH Mitgliederbeiträge für den VSBFH erhoben.
- ² Von Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs 2 werden durch den Vorstand Beiträge in gleicher Höhe erhoben.

³ Die Höhe der Beiträge wird unter Beachtung des übergeordneten Rechts von der DV festgelegt und beträgt jährlich maximal CHF 60. Der Vorstand informiert die Fachhochschulleitung über Änderungen.

⁴ Die Akquirierung von Drittmitteln ist erlaubt.

⁵ Mitglieder und TV können bei der DV Anträge auf Finanzbeiträge für Projekte stellen. Das Reglement regelt das Nähere.

⁶ Tätigkeiten für den VSBFH durch Mitglieder wie auch Externe können entschädigt werden. Das Reglement regelt das Nähere.

⁷ Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Jede Haftung der Mitglieder und Teilverbände über ihre Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

⁸ Die Rechnung des VSBFH wird von zwei fachkundigen Personen revidiert.

F. Initiative und Referendum

Art. 16

¹ Initiativbegehren verlangen eine Änderung der Statuten. Sie kommen mit 250 gültigen Unterschriften oder 3 TV-Vorstandsmehrheiten zustande.

² Referendumsbegehren betreffen Statuten-, Reglements-, Beitragsänderungen oder Beitritt/Austritt in/aus externen Organisationen. Sie kommen mit 100 gültigen Unterschriften oder 2 TV-Vorstandsmehrheiten zustande.

G. Statutenrevisionen

Art. 17

¹ Diese Statuten können ganz oder teilweise revidiert werden.

² Statutenrevisionen können in Auftrag gegeben werden durch:

- a. die DV mit einem Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten,
- b. die Urabstimmung mit einfachem Mehr.

³ Statutenrevisionen bedingen die ordentliche Traktandierung an einer DV-Sitzung und Genehmigung mit einem Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten mit mindestens 12 „Ja“-Stimmen.

H. Ausführungs- bestimmungen

Art. 18

Die Delegiertenversammlung regelt in einem Reglement die Organisation, das Verfahren und weitere Ausführungsbestimmungen insbesondere zu folgenden Bereichen:

- a. Urabstimmung
- b. Delegiertenversammlung
- c. Vorstand
- d. Teilverbände
- e. Kommissionen
- f. Arbeitsgruppen
- g. Mandate
- h. Finanzen
- i. Publikationen

I. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen Und Anpassungen von Reglementen

Art. 19

- ¹ Die Statuten des VSBFH vom 29.03.2006 werden aufgehoben.
- ² Die zuständigen Organe erlassen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten die gestützt auf diese Statuten notwendigen Reglemente, Reglementsänderungen und Beschlüsse.

Inkraftsetzung

Art. 20

Die Statuten des VSBFH treten am 31.07.2017 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind an der Studierendenratssitzung vom 29.05.2017 in Bern beschlossen und angenommen worden.

Im Namen des Verbands der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH)

Die Präsidentin

Der Sekretär

Anne-Kristin Höllwarth

Fabian Meier

Der Schulrat hat diese Statuten in seiner Sitzung vom xx.xx.2017 genehmigt..

Bern, xx.xx.2017

Im Namen des Schulrats der BFH

Der Präsident

Markus Ruprecht